

Über zwei Instanzen abgeblitzt

## In Kinder-Funpark schwer gestürzt: Urlauberin scheiterte mit dreister Ski-Klage in Tirol



Das Befahren eines Kinder-Funparks außerhalb der vorgegebenen Spur hatte für eine Erwachsene zu einem schweren Unfall geführt.

© imago



**Von Reinhard Fellner**  
Sonntag, 7.09.2025, 20:18

**Ein offensichtliches Fehlverhalten auf der Skipiste wollte eine Urlauberin auf den Pistenbetreiber abwälzen. Die Justiz zeigte nun über zwei Instanzen Grenzen allzu mutiger Klagsführung auf.**

Strittige Rechtsfragen können knifflig sein. Justitia entscheidet dann in Gestalt der heimischen Gerichte durch sorgfältiges Abwägen, ob ein Klagsvorwurf zu Recht besteht. Hin und wieder erscheinen Klagen aber auch etwas gewagt – wie die Klage einer Urlauberin gegen ein Tiroler Skigebiet, welche nun rechtskräftig über zwei Instanzen abgewiesen wurde.

**Erwachsene befuhrt Kinder-Funpark**

Ein Skitag im März war Auslöser der Klage. Damals steuerte die Frau von der allgemeinen Skipiste auf die Sonderfläche „Funpark“ zu. Ein extra abgezäuntes Pistenareal für Kinder. Diese können dort zwischen platzierten Fliegenpilzen und Comicfiguren ihre Geschicklichkeit beweisen.

Teil des Funparks war auch eine sogenannte „Abklatschfigur“ deren gefederten Arm man beim Vorbeifahren mit der Hand berühren kann. Ein Spaß nicht nur für Kinder, sondern offenbar auch für die Erwachsene.

So fuhr die Frau auf die 1,82 Meter große Figur zu, allerdings ohne den präparierten Radius der vorhergehenden Kehre einzuhalten, sondern quasi ungebremst im spitzen Winkel auf die Figur zu. Dem Abklatschen folgte dann aufgrund des viel zu spitzen Winkels dann quasi eine Ohrfeige. War das Drehmoment des Arms doch viel höher als sonst. Dadurch wurde die Skifahrerin direkt in einen angrenzenden Schneewall geschleudert und dabei schwer verletzt.

### **Skigebiet auf 25.852 Euro geklagt**

Nach dem Unfall sah die Urlauberin den Fehler offenbar alleine beim Pistenbetreiber und begehrte 25.852 Euro an Schmerzensgeld, Sachschäden und Verunstaltungentschädigung.

Erstinstanzlich am Innsbrucker Landesgericht brachte sie vor, dass die Pistensicherungspflichten nicht ausreichend gewesen seien, da gerade in solchen Funparks besondere Sicherungspflicht herrsche, da die Benutzer durch die Attraktionen ja abgelenkt seien. Auch sei die Figur falsch positioniert gewesen, da man gleich nach dieser wieder einen Schwung habe ausführen müssen. Zudem habe sich das Stocknetz viel zu nahe neben der Abklatschfigur befunden, sodass unnötigerweise die Gefahr des Einfädelns bestanden hatte.

Dem trat der Pistenbetreiber entgegen. So sei die Spur im Park für Kinder spielerisch angelegt gewesen. Die Trennzäune der Sonderfläche zudem gesetzlich vorgeschrieben und ausgeführt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin das Netz nicht erkannt hat. Auch wäre der Unfall keinesfalls passiert, hätte die Frau die vorgegeben Spur und „die für so einen Kinderlauf angepasste Geschwindigkeit eingehalten.“ Argumente, die vom Sachverständigen untermauert wurden und zur Klagsabweisung führten.

### **Klage über zwei Instanzen rechtskräftig abgewiesen**

Diese bestätigte nun auch das Oberlandesgericht klar. So habe das Erstgericht zutreffend ausgeführt, dass ein zur Sicherheit errichteter Schneewall samt Fangzaun keine atypische Gefahr in einem Funpark darstellt.

Zudem sei auf die FIS-Regel 2 zu verweisen, welche das Gebot zum Fahren auf Sicht und zu kontrollierter Fahrweise normiere. Ein zu schnelles Anfahren eines Hindernisses falle in die Risikosphäre des Pistenbenutzers.

### **Klare Worte im Urteil des Oberlandesgerichts**

Pistensicherungspflichten würden dazu nicht dazu verpflichten, Skifahrer vor jeder möglichen Gefahr zu schützen, die ihm von der Piste her droht. Eine solche Forderung würde dem Pistenhalter „unerträgliche Lasten aufbürden“.

OLG-Senatspräsident Richard Obrist die Abweisung weiter begründend im Urteil:  
„Von Kindern und noch mehr von Erwachsenen kann erwartet werden, dass sie in der Lage sind, beim bereits von weitem erkennbaren Anblick einer Abklatschfigur mit dahinter errichteten Fangzaun zu erkennen, dass man sich der Figur nicht im spitzen Winkel annähern und direkt auf den Sichtzaun zusteueren sollte.“